

Position

Stärkung der kommunalen Altenhilfestruktur und Daseinsvorsorge

zur Kommunalwahl 2020 in NRW

„Soziale Infrastruktur für ältere Menschen sichern“

Nicht zuletzt die akute Corona-Pandemie deckt schonungslos auf, wie zerbrechlich einerseits und wie notwendig andererseits soziale Infrastruktur – Orte für Begegnung und leicht zugängliche Beratung – für Seniorinnen und Senioren ist!

Ohne diese Gelegenheiten der Teilhabe und gelebter Gemeinschaft sind insbesondere Seniorinnen und Senioren schnell „abgehängt“, einsam und verlassen.

Die fragile Lebenslage alleinlebender älterer Menschen ohne soziale Netzwerke muss auch abseits eines Pandemiegeschehens dauerhaft im Fokus kommunaler Seniorenpolitik sein. Es gibt eine wachsende Vulnerabilität vereinsamter und hilfebedürftiger Menschen in hohem Lebensalter, die passgenaue Angebote brauchen, um ihre jeweilige Lebenslage zu stabilisieren.

Bereits heute gibt es in Kommunen vorbildliche gut funktionierende Infrastruktur-Einrichtungen für alte Menschen wie Seniorenbüros, Begegnungsstätten, 60+-Quartiersprojekte und vieles mehr, die die Lebensqualität dieser Menschen spürbar verbessern.

Jedoch ist eine förderliche Strukturqualität für diese Gemeinwesenorientierte Seniorenarbeit nicht in jeder Kommune selbstverständlich. Die nachhaltige Finanzierung zur Verstetigung entsprechender Angebote gehört somit auf den Prüfstand.

Im Grundsatz ist die Gemeinwesensorientierte Seniorenarbeit als kommunale Pflichtaufgabe im § 71 SGB XII festgeschrieben. Es gibt Städte und Regionen in unserem Land, die eine seniorengerechte Infrastruktur nicht ausreichend erhalten, geschweige denn verbessern. Die angespannte Haushaltslage in vielen Städten und Regionen blockiert in den betroffenen Kommunen das Bewusstsein für die Gestaltungsaufgabe, die der demografische Alterungsprozess mit sich bringt. Sie bewerten daher die (im § 71 SGB XII festgeschriebenen) Anliegen der Daseinsvorsorge als freiwillige Aufgabe und unterlassen die finanzielle Unterstützung derartiger Angebote.

Die Caritasverbände in Nordrhein-Westfalen sind als Mitglied der Freien Wohlfahrtspflege mit Ihren Arbeitsfeldern ein wesentlicher Leistungserbringer in der Gemeinwesensorientierten Seniorenarbeit vor Ort und benötigen zur langfristigen Aufrechterhaltung dieser wichtigen Angebote eine verlässliche Finanzierung.

Dabei ist angesichts der weiter ansteigenden demografischen Entwicklung mit zu berücksichtigen, dass für eine zunehmende wachsende Bevölkerung 60+ eine gut aufgestellte Gemeinwesensorientierte Seniorenarbeit nicht allein über Ehrenamt leistbar ist, sondern von Hauptamtlichen professionell in zielführende Netzwerke aufgebaut und gestaltet werden muss.

Der § 71 SGB XII definiert Leistungen, die Teilhabe und Prävention ermöglichen. Obwohl diese Grundlage juristisch als kommunale Pflichtaufgabe bewertet wird, gewährt das SGB XII den Kommunen in der Ausgestaltung als freiwillige Leistung einen weiten Gestaltungsraum. Wünschenswert ist eine Neuausrichtung im § 71 SGB XII. Die Entscheidung zur Finanzierung von Angeboten darf nicht im Belieben der jeweiligen Kommune sein, sondern muss als verbindlich finanzierter Standard mit einem festgelegten Beitragssatz flächendeckend und nachhaltig vorgehalten und gesichert werden. Eine derartige zukunftsweisende Altenhilfestruktur bedarf einer Steuerung im Sinne kommunaler Altenhilfe-Bedarfsplanung unter Beteiligung der Leistungsanbieter. Die Caritas NRW hält für die nachhaltige Finanzierung zur Erfüllung der Leistungen des § 71 SGB XII ein fixes Basisbudget je Einwohner*in ab 60 Jahren für erforderlich.

Gutes Leben in einer Kommune zeichnet sich vor allem durch eine gesunde soziale Infrastruktur, insbesondere auch im ländlichen Raum, aus. Diese muss niedrigschwellig und bedarfsdeckend sein, leicht zu erreichen und in allen Städten und Regionen vergleichbar gut aufgestellt sein. Die Lebensverhältnisse älterer Menschen und deren Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe dürfen nicht vom jeweiligen Wohnort abhängen.

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – § 71 Altenhilfe

(1) Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches sowie den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken.

(2) Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht:

1. Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird,
2. Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
3. Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere in allen Fragen des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf sowie an Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten,
4. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
5. Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
6. Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen.

(3) Leistungen nach Absatz 1 sollen auch erbracht werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dienen.

(4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen geleistet werden, soweit im Einzelfall Beratung und Unterstützung erforderlich sind.

(5) Die Leistungen der Altenhilfe sind mit den übrigen Leistungen dieses Buches, den Leistungen der örtlichen Altenhilfe und der kommunalen Infrastruktur zur Vermeidung sowie Verringerung der Pflegebedürftigkeit und zur Inanspruchnahme der Leistungen der Eingliederungshilfe zu verzahnen. Die Ergebnisse der Gesamtplanung nach § 58 sowie die Grundsätze der Koordination, Kooperation und Konvergenz der Leistungen nach den Vorschriften des Neunten Buches sind zu berücksichtigen.

(5) Die Leistungen der Altenhilfe sind mit den übrigen Leistungen dieses Buches, den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch, den Leistungen der örtlichen Altenhilfe und der kommunalen Infrastruktur zur Vermeidung sowie Verringerung der Pflegebedürftigkeit und der Inanspruchnahme der Leistungen der Eingliederungshilfe zu verzahnen. Die Ergebnisse der Teilhabepflicht und Gesamtplanung nach dem Neunten Buch sind zu berücksichtigen.